

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)**

48 (27.11.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506645](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506645)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1860. Dienstag, 27. November. No. 48.

## Bekanntmachungen.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die für das Jahr 1861 erwählten Gerichtschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichts-Sitzungen Theil zu nehmen haben, ist öffentliche Sitzung auf den 3. December d. J. Mittags 12 Uhr angesetzt. (Novbr. 17. Amtsgericht.)

2) Das am 19. Mai 1859 bei dem Amtsgerichte hieselbst deponirte Testament des weil. Stabsarztes Dr. Carl Christian Theodor Meinecke zu Oldenburg soll nebst der am 29. Mai 1860 gleichfalls deponirten Nachfuge am

Dienstag den 27. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr  
im Locale des unterzeichneten Gerichts öffentlich publicirt werden.  
(Novbr. 19. Amtsgericht I.)

3) Gefundene Sachen: 1 Schleier, 1 Dienstabuch, 1 Glacehandschuh, 1 seidenes Halstuch.

## Gemeinderath. Sitzung vom 9. Nov.

(Fortsetzung.)

Es entspreche vielmehr dem Wesen und dem Zwecke der Gemeinde, daß deren Mitglieder das, was sie an nutzbringenden Kräften aufzuwenden hätten und aufwenden wollten, ihr auch widmeten, und, zeitweilige Abwesenheit selbstverständlich abgerechnet, in ihr ihren Wohnsitz hätten. Dem Rechte entsprächen auch Pflichten. Wollte sich Jemand den letzteren entziehen, so stehe ihm dies freilich frei, er könne dann aber nicht beanspruchen, daß die Gemeinde ihm dazu förderlich sei. Die Gemeindebehörde habe deshalb auch nur ein Recht, derartige Heimathscheine auszustellen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet sei. Holstein gegenüber, welches nicht zum Gothaer Vertrage gehöre, bestehe eine derartige Verpflichtung nicht, und es sei um so weniger Grund vorhanden, den Holsteinischen Gemeinden gegenüber willfährig zu sein, als

diese in Bezug auf Heimathverhältnisse höchst engherzigen Principien huldigten.

Die Majorität des Magistrats dagegen sprach sich für Ertheilung der fraglichen Bescheinigung aus, jedoch aus verschiedenen Gründen. Ein Theil, welcher bisher wesentlich aus dem Grunde für die Verweigerung der erbetenen Bescheinigung gewesen war, weil er den Magistrat zur Ertheilung derartiger Reverse ohne Zustimmung der Gemeindevertretung nicht befugt erachtet, glaubte nunmehr, nachdem die letztere erfolgt sei, seinen Widerspruch aufgeben zu müssen, theilweise, um den Bittsteller die ihm Seitens der Holsteinischen Behörde entgegengesetzten Schwierigkeiten nicht entgelten zu lassen, demselben vielmehr zu seinem Fortkommen behülflich zu sein, theilweise, weil er in der Uebernahme der fraglichen Verbindlichkeit keine große Gefahr für die Gemeinde erblickte. Ein anderer Theil der Majorität ging davon aus, nicht allein, daß der Magistrat zur einseitigen Ausstellung von Bescheinigungen der in Rede stehenden Art befugt sei, sondern auch, daß in Anbetracht der die Heimathsverhältnisse betreffenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften ein Grund zur Verweigerung der erbetenen Bescheinigung nicht vorliege. Denn im Grunde genommen besage die letztere nur, was sich gesetzlich von selbst verstehe. Art. 39 der Gem. Ordn. bestimme, daß das Heimathsrecht nur mit dem Verluste des Staatsbürgerrechts oder der Begründung einer neuen Heimath in einer andern Gemeinde des Großherzogthums erlösche. Bleibe der Bittsteller nun trotz seines Aufenthalts und seiner Niederlassung in Holstein Oldenburgischer Staatsangehöriger, so müsse die Stadt denselben auch fortwährend als ihr Mitglied anerkennen und jeder Zeit, eventuell auch mit Familie, wieder aufnehmen. Es handle sich deshalb nur um die Frage, ob der Bittsteller durch einen längeren Aufenthalt in Ahrensböck gesetzlich das Staatsbürgerrecht verliere, oder nicht. Für die Beantwortung dieser Frage sei wiederum allein das Gesetz vom 12. April 1855 betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und in specie die Artikel 18 und 20 dieses Gesetzes maßgebend. — Art. 18 lautet: „Die Auswanderung wird erst dann als geschehen angenommen, wenn ein zur Auswanderung Befugter das Staatsgebiet verlassen und die Absicht auszuwandern und dadurch die Staatsangehörigkeit aufzugeben, entweder ausdrücklich erklärt hat, oder wenn solche Umstände eingetreten sind, aus denen die Absicht, auszuwandern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschlossen wird.“ Art. 20. „Die Absicht, auszuwandern, wird auch ohne ausdrückliche Erklärung angenommen, wenn ein Oldenburger 1) ohne Reiselegitimation (Paß, Wanderbuch u. s. w.) das Großherzogthum verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt; oder 2) zwar mit Reise-

legitimation das Großherzogthum verläßt, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung derselben bestimmten Frist zurückkehrt, oder 3) in einem andern Staate die Staatsangehörigkeit erwirbt. — Nach diesem Gesetze werde man Brunken trotz seiner dauernden Niederlassung in Ahrensböck nicht als ausgewandert ansehen können. Denn es liege weder eine ausdrückliche Erklärung vor, daß er auswandern wolle — im Gegentheile gehe aus allen Umständen hervor, daß er nicht auszuwandern beabsichtige —, noch könne auch die Absicht auszuwandern nach Art. 20. des Gesetzes präsumirt werden. Brunken sei nämlich im Besitze eines hier ausgestellten Wanderbuchs, welches auf unbestimmte Zeit Gültigkeit habe, da keine Frist in demselben festgesetzt sei. Es fehlten daher und weil Brunken in Holstein die Staatsangehörigkeit nicht erwerbe, alle Voraussetzungen, um eine der Präsumtionen des Art. 20 zu Raum kommen zu lassen. Brunken werde aus diesen Gründen immer Mitglied der Gemeinde Oldenburg bleiben und die Stadt werde sich nie einer Wiederaufnahme desselben entziehen können; es sei deshalb an und für sich auch gleichgültig, ob Brunken die erbetene Bescheinigung gegeben werde, oder nicht; in Hinsicht auf die Verpflichtung der Stadt mache es wenigstens keinen Unterschied. Die Sache ändere sich auch dadurch nicht, daß Brunken sich vielleicht im Auslande verheirathe. Letzterer sei freilich Schlossergesell und könne den bestehenden Vorschriften gemäß als solcher nur dann heirathen, wenn er zuvor darauf Verzicht leiste, im Oldenburgischen Meister zu werden. Nach einem solchen Verzicht könne die Erlaubniß zur Verheirathung nicht verweigert werden, nach vollzogener Heirath gewinne die Frau und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder die Heimathsangehörigkeit des Ehemannes resp. Vaters, und was von der Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Letzteren gesagt sei, gelte in gleichem Maße von der Familie desselben. Man könne möglicher Weise einwenden, durch einen Verzicht des Gesellen Brunken auf selbständige Ausübung seines Handwerks im Oldenburgischen und durch seine darauf geschlossene Ehe verliere das demselben ertheilte Wanderbuch seine Gültigkeit und es müsse deshalb Ziff. 1. des Art. 20 auf ihn Anwendung finden; dieser Einwand sei aber um deswillen unbegründet, weil eine derartige die Gültigkeit eines Wanderbuchs beschränkende Bestimmung nicht vorhanden sei. Selbst aber, wenn das Wanderbuch seine Gültigkeit verliere und Brunken sich deshalb ohne Reiselegitimation in Ahrensböck dauernd niederlasse, werde man denselben auch nach Verlauf von 10 Jahren unter den vorliegenden Umständen nicht als ausgewandert ansehen können. Denn die gesetzlichen Präsumtionen des Art. 20 seien eben nur Präsumtionen, keine Fiktionen, und ließen einen Gegenbeweis zu.

Letzterer liege aber in dem in Frage stehenden Falle klar vor, indem alle Umstände und eine ausdrückliche Erklärung des Gefellen Brunken, daß er nicht auswandern wolle, die Annahme einer darauf gerichteten Absicht ausschließen.

Dem Obigen nach war, wie gesagt, der betreffende Theil der Majorität der Ansicht, daß die Bescheinigung in der gewünschten Form eine ganz unverfängliche sei, indem sie nur ausspreche, was gesetzlich von selbst eintrete, wenn die Holstein. Behörde die Niederlassung des 2c. Brunken in Ahrensböck ohne eine derartige Bescheinigung zuließe. Den gesetzlichen Erfolg herbeizuführen genüge der deutlich ausgesprochene Wille, nicht auswandern zu wollen, und der bewiesene Umstand, daß eine Aufnahme in einen andern Staatsverband nicht Statt finde. Wenn aber die Bescheinigung im Grunde genommen nur etwas Selbstverständliches ausspreche, könne es wiederum nicht zweifelhaft sein, daß der Magistrat zu einer einseitigen Ausstellung derselben competent sei, da er in keiner Weise damit eine Verpflichtung auf die Gemeinde übernehme, welche dieselbe nicht gesetzlich von selbst habe.

Beleuchtungstabelle für den Monat December:

Datum.	Volle Beleuchtung.		Theilweise Beleuchtung.	
	Uhr.	Uhr.	Uhr.	Uhr.
1.	$4\frac{3}{4}$ — $7\frac{3}{4}$		feine	
2.	$4\frac{3}{4}$ —9		feine	
3.	$4\frac{3}{4}$ —10		feine	
4.	$4\frac{3}{4}$ —11		11—1	
5.	$4\frac{3}{4}$ —11		11—3	
6.	$4\frac{3}{4}$ —11		11—5	
7—8.	$4\frac{3}{4}$ —11		11—7	
9—14.	$4\frac{1}{2}$ —11		11—7	
15—16.	$4\frac{1}{2}$ —11		11— $7\frac{1}{4}$	
17.	5—11		11— $7\frac{1}{4}$	
18.	6—11		11— $7\frac{1}{4}$	
19.	7—11		11— $7\frac{1}{4}$	
20.	8—11		11— $7\frac{1}{4}$	
21.	9—11		11— $7\frac{1}{4}$	
22.	feine		10— $7\frac{1}{4}$	
23—24.	feine		12— $7\frac{1}{4}$	
25—29.	feine		feine	
30.	$4\frac{3}{4}$ — $8\frac{1}{2}$		feine	
31.	$4\frac{3}{4}$ — $10\frac{1}{2}$		feine	

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.